



Kislinger & Partner
Wirtschaftstreuhand- und
Steuerberatungsgesellschaft

HERBST 2015

STEUER NEWS



Inhalt

- 2 > Kontrolle Finanzpolizei: Sind Sie vorbereitet?
- 3 > Fortsetzung von Seite 2: Kontrolle Finanzpolizei
- 4 > Welche Angaben muss eine Rechnung enthalten?
- 5 > Wer ist tatsächlich zur Anschaffung einer Registrierkasse verpflichtet?
- 6 > Wann zählt ein Fußballspieler zu den Profis?
- 7 > Was kommt Neues rund ums Auto?
- 8 > Was ändert sich bei Absetz- und Freibeträgen?
- > Steuertermine



Ihr Team der Steuerberatungsgesellschaft
KWT - Kislinger & Partner

Steuerreform: Was wurde im letzten Moment geändert?

Im Zuge der Regierungsvorlage und des parlamentarischen Prozesses ist es bei der Steuerreform noch zu einigen Änderungen gekommen. Hier ein kurzer Überblick:

Senkung Mindestbeitragsgrundlage

Die Mindestbeitragsgrundlage in der Krankenversicherung der gewerblichen Sozialversicherung wird ab 1.1.2016 gesenkt. Statt den bisherigen € 724,00 wird sie € 406,00 betragen.

Für die Mindestbeitragsgrundlage in der Pensionsversicherung gelten folgende Beträge: ab 1.1.2016: € 706,56, ab 1.1.2018: € 606,36, ab 1.1.2020: € 506,19. Diese Beträge werden noch mit der jeweils gültigen Aufwertungszahl erhöht.

Meldung von Kapitalzufluss

Die Banken müssen Zuflüsse auf Konten und Depots von natürlichen Personen und liechtensteinischen Stiftungen ab € 50.000,00 melden, wenn diese in der Zeit zwischen der Unterzeichnung und dem Inkrafttreten der Steuerabkommen mit der Schweiz und Liechtenstein getätigt wurden. Es besteht die Möglichkeit einer anonymen Einmalzahlung bzw. einer Selbstanzeige.

Kontoeinsicht nur per richterlicher Anordnung

Die Einsichtnahme in Konten bei Kredit- und Finanzinstituten wird nur per richterlicher Anordnung möglich sein. Zusätzlich soll diese Anordnung der Kontrolle durch das Bundesfinanzgericht unterliegen. Der Abgabepflichtige soll über Finanz-Online von der Kontenregistereinsicht informiert werden.

Verschiebung der Erhöhung der Umsatzsteuer im Tourismus

Für Tourismusbetriebe und Theater- und Musikaufführungen wird die Erhöhung der Umsatzsteuer von 1.4.2016 auf 1.5.2016 verschoben. Der Steuersatz von 10 % bleibt nicht nur für Studentenheime, sondern auch für Schüler- und Lehrlingsheime bestehen.

Arbeitnehmerveranlagung

Wenn sich eine Steuergutschrift ergibt, soll die Arbeitnehmerveranlagung unter bestimmten Voraussetzungen automatisch (antragslos) erfolgen, z. B. wenn

- bis Ende Juni keine Abgabenerklärung für das vorangegangene Veranlagungsjahr eingereicht wurde,
- ausschließlich Lohnsteuerpflichtige Einkünfte vorliegen. ➔

SOZIALVERSICHERUNG

NEUERUNGEN AB 1.1.2017

Neu beschlossen wurde auch das Meldepflicht-Änderungsgesetz.

Die Änderungen werden erst mit 1.1.2017 in Kraft treten.

ÄNDERUNGEN BEI GERINGFÜGIG BESCHÄFTIGTEN

Die tägliche Geringfügigkeitsgrenze wird es künftig nicht mehr geben. Jedes Beschäftigungsverhältnis, das weniger als einen Monat dauert, soll der Teilversicherung in der Unfallversicherung unterliegen, sofern das Entgelt die monatliche Geringfügigkeitsgrenze nicht übersteigt.

VEREINFACHTE ANMELDUNG VOR ARBEITSBEGINN

Statt der bisherigen Mindestangaben-Meldung und späteren Vollanmeldung kommt eine vereinfachte Anmeldung vor Arbeitsantritt. Darin müssen alle Daten angegeben werden, ohne die eine Anmeldung nicht möglich ist. Alle Daten, die noch fehlen, müssen nicht wie bisher in der Vollanmeldung bekannt gegeben werden, sondern werden bei der monatlichen Beitragsgrundlagenmeldung gemeldet.

MONATLICHE BEITRAGSGRUNDLAGENMELDUNG

Die neue monatliche Beitragsgrundlagenmeldung soll künftig den Beitragsnachweis und den -grundlagennachweis ersetzen.

Die Meldungen müssen bis zum 15. des Folgemonats elektronisch erledigt werden. Erfolgt das nicht bzw. nicht vollständig, werden die Werte des Vormonats fortgeschrieben. Sind keine Werte vorhanden, kann der Sozialversicherungsträger sie schätzen.

ÄNDERUNGSMELDUNG

Bisher sind Änderungsmeldungen innerhalb von sieben Tagen zu machen. Künftig sind nur jene Änderungen zu melden, die kein Bestandteil der monatlichen Beitragsgrundlagenmeldung sind, wie z. B. ein Wechsel von Voll- auf Teilversicherung und umgekehrt sowie Adress- und Namensänderungen beim Versicherten aber auch beim Dienstgeber.

Kontrolle Finanzpolizei: Sind Sie vorbereitet?



Was ist in Ihrem Unternehmen von Interesse für die Finanzpolizei?

Sie sollten sich auf die Kontrolle der Finanzpolizei vorbereiten. Vorab müssen die Bereiche des Unternehmens gefunden werden, die für die Finanzpolizei interessant sein könnten. Die Unterlagen dafür sollten griffbereit und gesondert aufbewahrt werden. So wird auch sichergestellt, dass die Beamten bei einer Kontrolle nur diese Unterlagen einsehen.

Hauptaugenmerk legt die Finanzpolizei auf folgende Bereiche:

- **Arbeitsmarkt:** Anmeldung aller Arbeitnehmer, Entlohnung, Ausländerbeschäftigung, Arbeitskräfteüberlassung, Arbeits- und Urlaubsaufzeichnungen
- **Allgemeine Steueraufsicht:** Kontrolliert wird, ob alle Umsätze und Einkünfte erklärt werden und alle Lohnabgaben abgeführt werden. Es sollen Beweismittel zur Ermittlung der Besteuerungsgrundlage gesammelt werden.
- **Sonstige Kontrollen:** Beispielsweise Gewerbeberechtigungen.

Wer empfängt die Finanzpolizei?

Im Unternehmen sollte eine Person bestimmt werden (und eine Vertretung), die verantwortlich ist, wenn die Finanzpolizei vor der Tür steht.

Wichtig: Der Mitarbeiter am Empfang muss Bescheid wissen, wen er informie-

ren muss. Der verantwortliche Mitarbeiter und der Geschäftsführer müssen darauf vorbereitet werden, was auf sie zukommen wird.

Checkliste: Wie verhalte ich mich richtig?

Empfang/Sekretariat:

- Die Finanzpolizei ruhig und freundlich empfangen (das gilt auch für alle anderen Personen, die Kontakt mit der Finanzpolizei haben).
- Sofort die zuständige Kontaktperson und die Geschäftsleitung informieren.
- Die Beamten in einen eigenen Besprechungsraum bitten. Wenn die Beamten nicht in einen Besprechungsraum gehen wollen, dann sollte der Mitarbeiter sie bitten, mit der Kontrolle zu warten bis die zuständige Kontaktperson erscheint. **Achtung:** Darauf besteht kein Rechtsanspruch, daher muss die Kontaktperson sofort kommen, wenn sie informiert wird.

Kontaktperson/Geschäftsleitung:

- Informieren Sie uns – Ihren Steuerberater! Bitten Sie die Finanzpolizei mit der Kontrolle zu warten, bis jemand von uns im Haus ist.
- Zeigen Sie Ihre Kooperationsbereitschaft (Fotografieren bzw. Filmen kann die Finanzpolizei verbieten).
- Lassen Sie sich die Dienstnummer des Einsatzleiters zeigen.
- Fragen Sie nach der Rechtsgrundlage der Kontrolle.

>> Fortsetzung | Kontrolle Finanzpolizei: Sind Sie vorbereitet?

- Fordern Sie eine Rechtsbelehrung über die Rechte und Pflichten, den Ablauf der Kontrolle und allfällige Rechtsfolgen sowie die organisatorischen Einzelheiten der Kontrolle. Die Finanzpolizei sollte den laufenden Geschäftsbetrieb wenn möglich nicht stören. Bieten Sie wieder einen eigenen Besprechungsraum an, wenn dies möglich ist.
- Begleiten Sie die Finanzpolizei durch den Betrieb.
- Erlauben Sie keine freiwillige Durchsichtung von Orten oder Gegenständen. Den Beamten ist keine Durchsichtung erlaubt, außer es liegt eine gerichtlich bewilligte Durchsuchungsanordnung vor oder sie wird der Finanzpolizei

erlaubt. Wenn die Finanzpolizei eine Durchsuchungsmaßnahme durchführen darf, dann bestehen Sie darauf, dass wir als Steuerberater dabei sind. Bieten Sie statt der Durchsichtung an, die geforderten Unterlagen nachzureichen.

- Welche Unterlagen die Finanzpolizei einsehen darf, richtet sich nach der Rechtsgrundlage auf der die Kontrolle beruht. Das Recht zur Einsichtnahme heißt nicht gleichzeitig, dass die Unterlagen mitgenommen werden dürfen. Dokumentieren Sie, welche Unterlagen eingesehen werden. Für den Fall, dass Unterlagen an die Finanzpolizei übergeben werden, machen Sie Kopien.

- Fordern Sie eine Kopie der Niederschrift an und überprüfen Sie, ob sie richtig und vollständig ist.

Befragung

Professionelle Antworten auf die Befragung sind nur möglich, wenn sich alle Beteiligten darauf vorbereiten.

- Antworten sollten nur gegeben werden, wenn sie auch sicher mitgeschrieben werden.
- Zuvor sollte unbedingt die Rechtsgrundlage abgeklärt werden.
- Nur im Beisein der Vertrauensperson (Steuerberater) antworten.
Wichtig: Nur die Fragen beantworten, die gestellt werden – keine Vermutungen äußern.
- Sie sind verpflichtet, richtig und vollständig auszusagen. Wenn eine inhaltliche Vorbereitung nötig ist, dann bieten Sie an, dass die Fragen schriftlich beantwortet werden.

Professionelle Vorbereitung

Wie Sie aus dem Artikel erkennen können, ist es wichtig, sich im Vorfeld Gedanken zu machen. Wir erarbeiten gern mit Ihnen einen Leitfaden, der auf Ihr Unternehmen individuell abgestimmt ist. Bitte vereinbaren Sie einen Beratungstermin.



WIEVIEL RABATT DARF DER ARBEITGEBER SEINEN MITARBEITERN STEUERFREI GEWÄHREN?

Ab 1.1.2016 kommen in diesem Bereich einige Änderungen.

MITARBEITERRABATTE

Mitarbeiter Rabatte, die über ein handelsübliches Ausmaß hinausgehen, sind ein steuerpflichtiger Sachbezug. Bis zu einer gewissen Höhe und unter gewissen Voraussetzungen bleiben diese allerdings steuerfrei.

Rabatte bis zu 20 % je Mitarbeiter sind steuerfrei. Höhere Rabatte müssen aufgezeichnet werden. Eine Steuerpflicht besteht nur, wenn die Summe der aufgezeichneten Rabatte im Kalenderjahr größer als € 1.000,00 (Freibetrag) ist. In diesem Fall ist der übersteigende Anteil zu versteuern.

Beispiel: Eine Unternehmerin verkauft eine Handtasche an ihre Kunden um € 100,00 (üblicher Preis, abzüglich üblicher Rabatte).

Variante 1: Die Mitarbeiter bekommen die Tasche um € 80,00. Es ist kein Sachbezug anzusetzen, weil der Rabatt 20 % nicht übersteigt.

Variante 2: Verlangt die Unternehmerin jedoch nur € 70,00 für die Handtasche von ihren Mitarbeitern, ist die 20-%-Grenze überschritten. Die Differenz in der Höhe von € 30,00 ist allerdings nur dann ein zu versteuernder Sachbezug, wenn der jährliche Freibetrag von € 1.000,00 überschritten wurde.

SONSTIGE ÄNDERUNGEN Diese Befreiungen fallen bei der Einkommensteuer weg

Nicht mehr steuerbefreit ist die Abgabe von Freitabak, Zigaretten und Zigarren. Genauso entfällt auch der „Haustrunk“, der bisher für das Brauereigewerbe steuerfrei war. Auch Beförderungsunternehmen können unentgeltliche oder verbilligte Tickets nicht mehr steuerfrei an die Mitarbeiter abgeben.

Neue Steuerbefreiungen

Künftig werden Zuwendungen des Arbeitgebers für das Begräbnis eines Arbeitnehmers, dessen (Ehe-)Partner oder Kinder und die Rückerstattung von SV-Beträgen steuerfrei.

Welche Angaben muss eine Rechnung enthalten?



Eine Rechnung berechtigt grundsätzlich einen Rechnungsempfänger nur dann zum Vorsteuerabzug, wenn sie den Formvorschriften des Umsatzsteuergesetzes entspricht.

Um diesen Formvorschriften zu genügen, muss eine Rechnung folgende Merkmale aufweisen:

- Name und Anschrift des liefernden und des empfangenden Unternehmers
- Menge und Bezeichnung der gelieferten Gegenstände bzw. Art und Umfang der sonstigen Leistung
- Tag der Lieferung oder der sonstigen Leistung oder Zeitraum über den sich die sonstige Leistung erstreckt. Bei Lieferungen oder sonstigen Leistungen, die abschnittsweise abgerechnet werden, genügt die Angabe des Abrechnungszeitraumes – jedoch nur, wenn dieser einen Kalendermonat nicht übersteigt. Das ist z. B. der Fall bei mehrtägigen Übernachtungen in einem Hotel. Hier muss nicht jeder Tag, in dem das Zimmer belegt war, einzeln angegeben werden. Ein Hinweis auf den Zeitraum, in dem der Gast das Zimmer genutzt hat, ist ausreichend.
- Entgelt für die Lieferung oder sonstige Leistung und den anzuwendenden Steuersatz. Wird die Rechnung nicht in Euro ausgestellt, ist zusätzlich der Steuerbetrag in Euro anzugeben. Steht der Betrag in Euro zum Zeitpunkt der Rechnungsausstellung noch nicht fest, hat der Unternehmer nachvollziehbar anzugeben, welche Umrechnungsmethode angewendet wird.
- der auf das Entgelt anfallende Steuerbetrag
- Ausstellungsdatum
- falls eine Steuerbefreiung besteht: Hinweis darauf, dass die Lieferung oder sonstige Leistung steuerbefreit ist oder Hinweis auf einen Übergang der Steuerschuld
- fortlaufende Nummer zur Identifizierung der Rechnung
- UID-Nummer (UID) des liefernden Unternehmers
- UID-Nummer (UID) des empfangenden Unternehmers, wenn der Rechnungsbruttobetrag € 10.000,00 übersteigt
- Hinweis auf die Differenzbesteuerung, wenn diese angewendet wird (z. B. Autohandel oder Antiquitätenhändler)

Kleinbetragsrechnungen

Rechnungen mit einem Betrag von höchstens € 400,00 (inklusive Umsatzsteuer) müssen mindestens folgende Merkmale enthalten:

- Name und Anschrift des liefernden oder leistenden Unternehmers
- Menge und Bezeichnung der gelieferten Gegenstände bzw. Art und Umfang der sonstigen Leistung
- Tag der Lieferung oder Leistung oder Zeitraum, über den sich die Leistung erstreckt
- Entgelt und Steuerbetrag für die Lieferung oder sonstige Leistung in einer Summe
- Steuersatz

Hinweis

Bei bestimmten Rechnungsarten (z. B. Anzahlungen, Schlussrechnungen, Rechnungen in der Bauwirtschaft oder mit Auslandstatbeständen) gelten zusätzliche Vorschriften. ■

BETRIEBSWIRTSCHAFT

VIELE INVESTOREN – GROSSE IDEEN:
DIE BASIS VON CROWDFUNDING

Beim Crowdfunding finanziert eine große Anzahl an Menschen mit meist geringen Geldbeträgen einzelne Projekte oder Startup-Unternehmen. Innovative Ideen, die sonst nie realisiert werden könnten, bekommen so die Chance ein erfolgreiches Produkt zu werden. Allein durch die vielen verschiedenen Geldgeber oft aus mehreren Ländern wird auch schon kräftig die Werbetrommel gerührt.

Die Projekte werden meist anhand von Videos auf Internetplattformen vorgestellt. Beim Crowdfunding gibt es mehrere Varianten.

UNTERSTÜTZUNG ALS SPENDE ODER FÜR ANERKENNUNG

Das „Donation based Crowdfunding“ ist mit einer Spende vergleichbar. Eine Gegenleistung bekommt der Spender nicht. Es werden meist karitative oder künstlerische Projekte damit finanziert, die sonst nicht zustande kommen könnten.

Zumindest eine ideelle oder materielle Anerkennung erhält der Geldgeber beim „Reward based Crowdfunding“. Hier erhalten die Spender zwar kein Geld zurück, aber sie dürfen z. B. ein neu entwickeltes Produkt zuerst nutzen.

CROWDINVESTING (ODER EQUITY BASED CROWDFUNDING)

Hier wird meist in ein Startup investiert. Als Gegenleistung erhalten die Investoren Anteile am Unternehmen und profitieren dadurch von den Gewinnen. Neben dem finanziellen Vorteil hat diese Art der Beteiligung noch den Vorteil, dass viele Investoren bei der Umsetzung und Verbreitung der Ideen mithelfen, neue Lösungen entwickeln und Feedback geben. Durch die Tipps von bereits erfahrenen Unternehmern erhöhen sich die Erfolgchancen der Startups. Ein Mitspracherecht haben die Investoren allerdings nicht. Der Gründer des Startups kann seine Entscheidungen allein treffen. Einige Investitionen sind daher mit einem hohen Risiko verbunden. Investoren sollten sich genau informieren in welche Projekte bzw. Unternehmen sie ihr Geld investieren.

Wer ist tatsächlich zur Anschaffung einer Registrierkasse verpflichtet?

Im Zuge der Steuerreform werden bereits ab 1.1.2016 eine generelle Einzelaufzeichnungs- und Einzelerfassungspflicht von Barumsätzen sowie eine Belegerteilungspflicht in Kraft treten.

Einzelaufzeichnungspflicht

Barumsätze sind ab dem ersten Euro einzeln zu erfassen.

Der Finanzminister kann durch Verordnung bestimmte Erleichterungen bei der Führung von Aufzeichnungen, der Verwendung von Registrierkassen und der Belegerteilungspflicht festlegen. Diese Verordnungsmächtigung ist allerdings beispielsweise eingeschränkt für:

- Umsätze bis zu einem Jahresumsatz von € 30.000,00 je Betrieb, wenn die Umsätze von Haus zu Haus oder auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder anderen öffentlichen Orten getätigt werden (wie z. B. mobile Eisverkäufer, Christbaumhändler oder offene Fahrgeschäfte)
- bestimmte Automaten (wie z. B. Kaugummiautomaten)
- Betriebe, bei denen keine Gegenleistung durch Bezahlung mit Bargeld erfolgt (z. B. Webshops).

Registrierkassenpflicht

Die Verpflichtung zur Verwendung eines elektronischen Aufzeichnungssystems besteht ab einem Jahresumsatz von € 15.000,00 je Betrieb, sofern die Barumsätze € 7.500,00 überschreiten.

Zum Barumsatz zählen: Bargeld, Kredit- oder Bankomatkarte sowie andere vergleichbare Zahlungsformen (wie z. B. Zahlung mit dem Mobiltelefon).

Der Finanzminister kann für Gruppen, die „mobil“ tätig sind, wie z. B. Friseure, Masseure, Ärzte, Tierärzte, Reiseleiter, durch Verordnung Erleichterungen bezüglich der zeitlichen Erfassung der Bareinnahmen festlegen.

Technische Sicherheitslösungen

Die Registrierkassen sind mit technischen Sicherheitslösungen gegen Manipulation zu schützen.

Hier ein Überblick über die wichtigsten Bestimmungen der Registrierkassen-



sicherheitsverordnung (Begutachtungsentwurf):

- Die Registrierkasse muss die erfassten Barumsätze über eine Signaturerstellungseinheit signieren.
- Die Signatur muss im Datenerfassungsprotokoll beim jeweiligen Barumsatz gespeichert und am Beleg als maschinenlesbarer Code angebracht werden.
- Die Registrierkasse muss jeden einzelnen Barumsatz im Datenerfassungsprotokoll abspeichern.
- Die Registrierkasse muss auch jeden Beleg ausdrucken oder elektronisch bereitstellen können.
- Die Software muss automatische und signierte Start-, Monats-, Jahres- und Schlussbelege erstellen und im Datenerfassungsprotokoll ablegen können.
- Die Sicherheitseinrichtung der Registrierkasse muss durch Eingabe eines Initialwertes in Betrieb genommen werden können.
- Unternehmer müssen Signaturerstellungseinheiten über FinanzOnline registrieren.

Jene, die ein geschlossenes Gesamtsystem und mehr als 500 Eingabestationen haben, können mit einem Feststellungsbescheid eine Sicherheitseinrichtung ohne Signaturerstellungseinheit genehmigt bekommen. Die entsprechenden Vorschriften zum technischen Schutz

der Kassen treten erst mit 1.1.2017 in Kraft.

Vergünstigungen zur Anschaffung der Registrierkasse

Wird aufgrund der neuen Registrierkassenpflicht ein elektronisches Aufzeichnungssystem (wie z. B. eine elektronische Registrierkasse oder ein elektronisches Kassensystem) zwischen dem 1.3.2015 und dem 31.12.2016 angeschafft, kann Folgendes in Anspruch genommen werden:

- Anschaffungs- und Umrüstkosten sind in voller Höhe Betriebsausgaben.
- Anschaffungsprämie von € 200,00 pro einzelner Erfassungseinheit (abweichende Regelungen bei elektronischen Kassensystemen) – sie ist im Rahmen der Steuererklärung für 2015 und 2016 zu beantragen. Die Prämie steht bei Anschaffung eines neuen Systems oder Umrüstung eines bestehenden Systems zu.

Pflicht zur Mitnahme des Kassenzettels

Kunden müssen den Kassenzettel entgegennehmen und ihn solange mit sich tragen, bis sie sich außerhalb der Geschäftsräumlichkeiten befinden. Es gibt allerdings keine Strafe, wenn das nicht passiert.

Änderungen für Sportvereine, die auch eine Profimannschaft betreiben

Wann zählt ein Fußballspieler zu den Profis?



© Melinda Nagy - Fotolia.com

Steuerbefreiung für Vereine

Der Verein ist ein auf Dauer angelegter Zusammenschluss von mindestens zwei Personen. Er ist eine eigene Rechtspersönlichkeit und wird tätig über seine Organe – die Vereinsfunktionäre. Der Verein verfolgt einen bestimmten, ideellen Zweck. Er darf nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet sein und sein Vermögen nur im Sinne des Vereinszwecks einsetzen.

Damit ein Verein in den Genuss der Steuerbefreiung kommt, muss er nach Gesetz, Satzung, Stiftungsbrief oder seiner sonstigen Rechtsgrundlage und der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar der Förderung von

- **gemeinnützigen**
- **mildtätigen** oder
- **kirchlichen**

Zwecken dienen.

Neuregelung für Sportvereine

Begünstigt ist die Förderung jeglicher Art von körperlicher Betätigung. Berufssportler fallen allerdings nicht darunter, da hier das wirtschaftliche Interesse im Vordergrund steht. Bisher war ein Amateur-Sportverein dann gegeben, wenn der überwiegende Teil der Mitglieder im Verein den Sport nicht erwerbsmäßig ausgeübt hat.

Nach der Neuregelung gilt eine Mannschaft als Profimannschaft, wenn die Anzahl der einsetzbaren Profispieler,

die in den Spielberichten von Pflichtspielen einer Spielsaison genannt werden, höher ist als die Hälfte der in den Spielberichten vorgesehenen Anzahl an einsetzbaren Spielern.

Beispiel: Fußball (Regionalliga): In den Spielberichten der Saison 2016/2017 stehen maximal 16 einsetzbare Spieler. Die Mannschaft spielt in der Ligameisterschaft 30 Spiele und drei Cup-Wettbewerbsspiele. In Summe sind das 33 Spiele x 16 Spieler (laut Spielbericht) – ergibt 528 Spieler. Ab 265 Profis ist die Mannschaft eine Profimannschaft.

Wer ist ein Profispieler?

Jeder Spieler einer Mannschaftssportart ist ein Profisportler, wenn er für seine sportliche Tätigkeit mehr als € 21.000,00 pro Spielsaison erhält. Für die Ermittlung der Grenze zählen neben den fixen Monatsbezügen in der Spielsaison auch die variablen Entgeltsbestandteile (wie z. B. Leistungsprämien) sowie alle Sachbezüge und Vergütungen von Sponsoren – sofern sie im Zusammenhang mit der sportlichen Tätigkeit für den Verein stehen.

Beispiele, die keinen Einfluss auf die Einkunftsgrenze haben:

- Wenn der Verein bei Trainingslagern, Wettkämpfen die Reise-, Aufenthalts- und Verpflegungskosten übernimmt.
- Fremdübliche Vergütungen, die der Verein für andere Aufgaben im Verein bezahlt, wie z. B. Arbeit als Trainer

Beispiel: Ein Fußballer erhält für seine

Tätigkeit als Spieler vom Verein eine Vergütung von € 16.000,00 pro Spielsaison. Daneben ist er auch als Jugendtrainer für den Fußballverein tätig und erhält daraus eine fremdübliche Vergütung von € 6.000,00 für eine Spielsaison. Weiters arbeitet er auch halbtags im Unternehmen des Vereinspräsidenten mit. Für seine Arbeit im Unternehmen erhält er eine fremdübliche Vergütung von € 12.000,00 jährlich.

Der Fußballer ist kein Profisportler, weil er für seine Tätigkeit als Spieler vom Verein nur € 16.000,00 pro Spielsaison erhält und damit unter den € 21.000,00 liegt.

Einzelsportarten

Bei allen Sportarten, die typischerweise von einzelnen Individuen und nicht in strukturierten Gruppen betrieben werden, betreffen die steuerlichen Auswirkungen nur den Sportler selbst, dies gilt z. B. für Leichtathletik, Tennis, Schisport, Schwimmen – auch wenn der Sport in Doppel- oder anderen Formationen ausgetragen wird, wie z. B. in einer Staffelform oder in einem Formationstanz.

Auswirkung der Änderungen

Vereine, die eine Profimannschaft haben, sind nicht mehr gemeinnützig tätig. Um die Gemeinnützigkeit zu erhalten, muss der Profibetrieb spätestens zu Beginn des Kalenderjahres, mit dem die Gemeinnützigkeit entfallen würde, ausgegliedert werden. Somit ist nur die Profimannschaft zur Körperschaftsteuer verpflichtet. Das kann in verschiedenen Varianten geschehen, wie z. B.:

- Es wird ein nicht gemeinnütziger Zweigverein gegründet.
- Der Profiverein wird in einem eigenen Rechnungskreis erfasst oder
- es wird eine nicht gemeinnützige Kapitalgesellschaft vom Verein gegründet.

Ab wann werden die Änderungen gelten?

Die Änderungen sind erstmals ab dem Kalenderjahr 2016 anzuwenden. Wir empfehlen jedoch eine Beratung zu diesem Thema, damit alle notwendigen Schritte rechtzeitig unternommen werden können. ■

Was kommt Neues rund ums Auto?

Im Zuge der Steuerreform kommen einige Änderungen auf uns zu, die das Thema Auto betreffen. Die Neuerung werden am 1.1.2016 in Kraft treten.

Änderungen beim Pkw-Sachbezug für Dienstnehmer

Der Sachbezug für die Privatnutzung von Firmenfahrzeugen wird nun ab einem CO₂-Ausstoß von 130 g/km von 1,5 % auf 2 % der Anschaffungskosten erhöht werden. Somit erhöht sich der maximale Sachbezug in diesem Fall auf € 960,00. Bei Kraftfahrzeugen mit

0 Gramm CO₂-Emissionswert pro Kilometer (Elektroautos – keine Hybridmodelle) ist kein Sachbezug anzusetzen. Die Grenze von voraussichtlich 130 g/km wird bis zum Jahr 2020 jährlich schrittweise gesenkt.

Vorsteuerabzug für Elektroautos

Das Recht auf Vorsteuerabzug wird auf bestimmte unternehmerisch genutzte Personenkraftwagen oder Kombinationskraftwagen ohne CO₂-Ausstoß (z.B. Elektrofahrzeuge) ausgedehnt werden. Der volle Vorsteuerab-

zug besteht, wenn die Anschaffungskosten € 40.000,00 nicht übersteigen. Für jene Pkw, deren Anschaffungskosten überwiegend keine abzugsfähigen Ausgaben darstellen (Anschaffungskosten liegen über € 80.000,00), entfällt der Vorsteuerabzug zur Gänze.

NoVA-Rückerstattung für Private

Wird ein Fahrzeug ins Ausland verkauft, ist eine Rückerstattung der Normverbrauchsabgabe (NoVA) derzeit nur für einen Unternehmer möglich (sofern bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind).

Für eine Lieferung eines Fahrzeugs ins Ausland von Privatpersonen ist eine Rückvergütung der NoVA nicht vorgesehen.

Diese Ungleichbehandlung zwischen Unternehmern und Privaten hat der Verfassungsgerichtshof (VfGH) nun als gleichheitswidrig aufgehoben.

Daher kommt es im Zuge der Steuerreform zu einer Neuregelung. Wer sein gebrauchtes Auto als Privater ins Ausland verkauft, kann sich ab 1.1.2016 einen Teil der Abgabe rückerstatten lassen, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt werden.

Die Höhe der Vergütung ist mit dem Betrag der tatsächlich für das Fahrzeug entrichteten NoVA begrenzt.



WIE GELINGT EINE ERFOLGREICHE KOOPERATION?

Nicht jeder Unternehmer muss das Rad wieder neu erfinden. Durch geschickte Unternehmenskooperationen kann man auf das Know-how von anderen zurückgreifen. So wird das eigene Unternehmen schlagkräftiger und stärker.

UMFANGREICHE VORBEREITUNG

Nicht jedes Unternehmen ist ein perfekter Partner. Die beteiligten Personen und Unternehmen müssen zueinanderpassen.

Ein guter Kooperationspartner hat keine Bedenken, dass der Partner ihm

schaden könnte. Meiden Sie Kooperationen, wenn Konkurrenzdenken und Wettbewerbshaltung vorherrschen. Nur durch beiderseitige Transparenz, Offenheit, Ehrlichkeit und Fairness gelingt eine Kooperation.

ZIELE FESTLEGEN

Vor dem Start müssen die gemeinsamen Ziele notiert werden – nur so können die gegenseitigen Erwartungen erfüllt werden.

Der Vorteil muss für beide Seiten klar erkennbar sein. Sind die Unternehmen gleich stark oder ergänzen sie sich so,

dass es für beide Seiten eine Win-win-Situation ist?

NEHMEN SIE SICH ZEIT

Kooperationen scheitern, wenn Sie sich zu wenig Zeit dafür nehmen. Vor allem in der Anfangsphase müssen die Mitarbeiter und die verantwortlichen Führungskräfte genügend Zeit für den Aufbau der Zusammenarbeit haben.

ENDE

Der richtige Zeitpunkt ist dann gekommen, wenn die Partnerschaft für Sie keinen Nutzen mehr bringt oder Sie sich nicht mehr damit identifizieren können.

Was ändert sich bei Absetz- und Freibeträgen?



Im Zuge der Steuerreform werden auch einige Absetz- und Freibeträge geändert. Diese Änderungen werden alle ab 1.1.2016 in Kraft treten.

Was ist der Unterschied zwischen Absetzbetrag und Freibetrag?

Absetzbeträge: Sie mindern direkt die zu zahlende Steuer.

Freibeträge: Sie reduzieren die Bemessungsgrundlage für die Steuerberechnung.

Arbeitnehmer-/Verkehrsabsetzbetrag

Der Arbeitnehmer- und der Grenzgängerabsetzbetrag werden künftig in den Verkehrsabsetzbetrag integriert.

Dieser neue Verkehrsabsetzbetrag beträgt dann € 400,00 jährlich. Bei Anspruch auf ein Pendlerpauschale erhöht sich dieser neue Verkehrsabsetzbetrag auf € 690,00, wenn das Einkommen des Steuerpflichtigen € 12.200,00 im Kalenderjahr nicht übersteigt. Der erhöhte Verkehrsabsetzbetrag vermindert sich zwischen einem Einkommen von € 12.200,00 und € 13.000,00 gleichmäßig einschleichend auf € 400,00.

Kinderfreibetrag

Im Rahmen des Familienpakets der Steuerreform wird der Kinderfreibetrag von derzeit € 220,00 pro Kind und pro Jahr auf € 440,00 pro Kind jährlich verdoppelt. Nehmen beide Elternteile den Freibetrag in Anspruch, beträgt er künftig € 300,00 jährlich pro Elternteil und pro Kind (derzeit: € 132,00).

Bildungsfreibetrag

Für alle Unternehmer wichtig: Abgeschafft werden der externe und der interne Bildungsfreibetrag sowie die externe Bildungsprämie – für Wirtschaftsjahre, die ab dem 1.1.2016 beginnen. Die Forschungsprämie wird von 10 % auf 12 % angehoben. ■

WIE LEISTEN IHRE MITARBEITER MEHR ALS ANDERE?

Mitarbeitermotivation funktioniert nur, wenn der Mitarbeiter von sich aus mehr leisten will! Fast jeder möchte aber im Grunde dasselbe: Seine Ziele erreichen, stolz auf die eigene Leistung sein und dafür auch Anerkennung erhalten. Genauso wichtig ist auch das Zugehörigkeitsgefühl und ein respektvoller Umgang.

Leistung lässt sich nur steigern, in dem Sie diese Bedürfnisse erfüllen. Zeigen Sie daher Ihrem Mitarbeiter:

- *Ehrliches Interesse an seiner Arbeit und den Problemen:* Suchen Sie ein gemeinsames Ziel und übertragen Sie ihm Verantwortung.
- *Ihre Wertschätzung:* Wenn die gelungene Arbeit vor einer großen Gruppe erwähnt wird, hat das die größte Bedeutung. Bitten Sie den Mitarbeiter um Rat. In Wahrheit ist das ein verstecktes Lob.
- *Das Gemeinsame:* Ein erfolgreiches Unternehmen bedeutet auch finanzielle Sicherheit für die Zukunft der Mitarbeiter. In einer entspannten Umgebung geht vieles leichter. Fördern Sie daher auch die Freude an der Arbeit.
- *Dass Sie ihn und seine Arbeit respektieren:* Wichtig ist hier auch, dass die Mitarbeiter den Chef respektieren. Er sollte mit gutem Beispiel vorangehen. Bedenken Sie auch: Wer über sich selbst hinauswachsen will und Neues ausprobiert, kann stolpern und Fehler machen.
- *Dankbarkeit:* Hervorragende Leistungen sind nicht selbstverständlich. Überraschen Sie mit Lob, Anerkennung, (finanziellen) Aufmerksamkeiten. Zeigen Sie dem Mitarbeiter, dass auch er etwas davon hat, wenn es der Firma gut geht.

STEUERTERMINE | SEP. - NOV. 2015

Fälligkeitsdatum 15. September 2015

USt-Vorauszahlung für Juli
L, DB, DZ, GKK, KommSt für August

Fälligkeitsdatum 15. Oktober 2015

USt-Vorauszahlung für August
L, DB, DZ, GKK, KommSt für September

Fälligkeitsdatum 16. November 2015

USt-Vorauszahlung für September
L, DB, DZ, GKK, KommSt für Oktober
KU, KR für das III. Quartal
ESt- und KÖSt-Vorauszahlung für das IV. Quartal